



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Lehre vom Tyrannenmord im Mittelalter, bei den Jesuiten und bei
protestantischen Schriftstellern;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

gegen keiserliche Fürsten begründeten, rechtfertigten sie übrigens nur die vom römischen wie vom spanischen Hof betriebenen Empörungen und Attentate gegen dieselben und gaben die Theorie von der damaligen Praxis des Papstthums, welche Philipp II., weil sie seiner Krone und Ländergier fördernd entgegenkam, aus allen Kräften unterstützte. Paul III. hatte schon Heinrich VIII. für abgesetzt erklärt, seine Unterthanen vom Eide der Treue entbunden und zum offenen Krieg gegen den König aufgefordert. Pius V. ging in gleicher Weise gegen Elisabeth vor und scheute dabei nicht zurück durch Schürung der Revolution und durch Absendung von Meuchelmördern seinem Dekrete eine praktische Folge zu geben. Sixtus V. belobte ebenfalls Clements That, wiederholte die Excommunication gegen die Königin von England und forderte Jedermann auf, Philipp II. im Kriege gegen sie zu unterstützen. Nicht anders verfuhr er gegen Heinrich IV. So konnten die Jesuiten, als die Advokaten des Papstthums, nicht anders lehren, als wie sie thaten.

Die Lehre von dem Rechte des activen Widerstandes, von dem Rechte der Revolution, und von der Zulässigkeit des Tyrannenmordes geht durch die ganze Literatur des Ordens. Die Jesuiten beriefen sich für die Richtigkeit der letzteren auf das Concil von Constanz, welches eigenmächtige Tödtung eines Tyrannen nur insofern als einen häretischen Greuel verdamme, als sie „non exspectata sententia aut mandato iudicis cujuscunque“ vollzogen wird. Es handelte sich nämlich auf dem Concil um ein Urtheil über die Schrift des Franziskaners Johannes Parvus*), worin der Herzog von Burgund, der am 23. November 1407 den Herzog von Orleans hatte ermorden lassen, vertheidigt und wobei ausgesprochen wird, daß es Jedem erlaubt sei einen Tyrannen zu tödten. Schon eine Synode zu Paris im Jahre 1414

*) *Justificatio Ducis Burgundiae recitata d. 8. Mart. 1408 coram rege.*

hatte diese Schrift verdammt und öffentlich verbrennen lassen, nun aber sollte auch noch das Concil von Constanz um eine Entscheidung angegangen werden. Dasselbe verdammt zwar, auf Betreiben des Kaisers Sigismund, unter der angegebenen Clausel den Tyrannenmord, nicht aber die Schrift des Parvus, vielmehr annullirte es das Urtheil des Pariser Concils. Als sich hierauf abermals Streitigkeiten in Constanz erhoben, wurde beschlossen, daß der neu erwählte Papst, Martin V., über die Lehren des Parvus die Entscheidung geben sollte. Dieser aber gab sie nicht. *) Schon Mariana führt zur Rechtfertigung seiner Ansichten das Decret von Constanz an und sagt, er finde nicht, daß Martin V., Eugen IV. oder ein anderer Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhl es approbirt habe. **)

Parvus selbst hat sich auf Thomas berufen, doch liegt bei diesem die Lehre vom Tyrannenmord nur andeutungsweise vor. In der Schrift „de regimine principum“ wird sogar das Gegentheil gelehrt. Nachdem nämlich in derselben ausgeführt wurde, daß man bei der Wahl eines Fürsten sich vorsehen soll, auf daß er nicht zum Tyrannen ausarte, indem man seine Macht beschränkt, heißt es: „Wohl ist es denkbar, daß ein Herrscher, welcher seine beschworenen Pflichten nicht erfüllt, von der Gesammtheit jener, vor welchen er sie beschworen, zur Rechenschaft gezogen und gerichtet werde. So geschah es mit Tarquinius und Domitian. Besteht aber kein solches Verhältniß zwischen Regenten und Regierten und ist auch kein Recurs an einen höheren menschlichen Herrn, der über dem Tyrannen steht, möglich, so ist einzig bei Gott Hülfe zu suchen.“ ***) Das führte eigentlich zur Theorie vom passiven Gehorsam. Anders nun lautet eine Stelle im Com-

*) Vgl. Gieseler, Kirchengeschichte, II, 3, 263 ff.; Stäudlin, Geschichte der christlichen Moral, Göttingen 1808, p. 62 ff.; Weissenberg, die großen Kirchenversammlungen, II, 247 ff.

**) De rege et regis institutione, lib. I, c. 6, p. 53.

***) lib. II, 6.

mentar zu den Sentenzen: „Niemand“, wird hier gesagt, „ist einem Usurpator zu gehorchen verbunden, welchen er erlaubter Weise, ja mit Lob tödten kann, wie Tullius im Buche de officiis diejenigen begrüßte, welche Julius Cäsar, der als Tyrann die Rechte des Imperiums an sich gerissen hatte, tödteten.“*) Dazu die Bemerkung: „Hiezu ist noch zu sagen, was Tullius in jenem Falle spricht, wo einer sich der Herrschaft mit Gewalt bemächtigt und ohne den Willen der Unterthanen und wenn kein Recurs an einen Höheren, welcher ein Urtheil über den Eindringling fällte, möglich ist; denn dann wird derjenige, welcher zur Befreiung des Vaterlandes den Tyrannen tödtet, gelobt und belohnt.“**) Diese Ansicht wird wieder etwas gemildert in der großen Summe, wo gesagt wird, daß es eines öffentlichen Urtheils bedarf, damit entschieden werde, ob Jemand wegen des allgemeinen Wohls getödtet werden müsse.***) Der Cardinal Cajetanus, mit seinem Klosternamen Thomas de Bio, commentirt aber diese Stelle in folgender Weise: „Wenn kein Recurs zu einem Höheren ist, so wird der Tyrann, welcher mit Gewalt sich zum Herrn machte, von einer Privatperson mit Lob getödtet; obgleich nicht jeder Sünder eine Privatperson tödten kann, wird es doch erlaubt sein, einen solchen Sünder zu tödten.“†) Demnach hat ein großer Theologe und General des Dominikaner-Ordens den Meister nicht anders verstanden, als Parvus. —

Doch schon Johannes von Salisbury hatte erklärt: einen Tyrannen zu tödten sei gerecht, wenn er anders nicht bezähmt werden könne. Und zwar vindicirt er dieses Recht jeder

*) 2 sent. dist. 44, quaest. 2. art. 2, §. 5.

**) ibid. resp., ad quintum.

***) 2, 2, q. 64, art. 3, ad 2: Indiget iudicio publico, ut discernatur, an sit occidendus propter salutem communem.

†) Quando non est recursus ad superiorem, laudabiliter tyrannus, qui per violentiam se fecit dominum, occiditur a privata persona, quamvis non omnem personam peccatorem possit privata occidere persona, talem tamen peccatorem licebit occidere.

Privatperson, die im Namen der ganzen Gesellschaft an den vogelfrei erklärten Tyrannen sich wagt. Tyrann ist ihm der Usurpator und derjenige Herrscher, der die Gesetze verlegt und das Volk gewaltthätig unterdrückt. Die Anwendung von Gift schließt Johannes ausdrücklich aus. *)

Aber auch Päpste haben diesen Lehren die Bahn bereitet. Urban II. erließ ein Decret, worin es heißt: „Es soll den Mördern von Excommunicirten nur eine Buße, entsprechend der Absicht, die sie bei der That hatten, auferlegt werden. Solche sind überhaupt nicht als Menschenmörder zu betrachten, welchen es, entbrannt vom heiligen Eifer für die Kirche, zustieß, einen Excommunicirten zu tödten. Es könnte sich aber in die That eine weniger reine Intention eingemischt haben und für diesen Fall soll dem Thäter eine Buße auferlegt werden.“ — Und die Glossatoren dieser Stelle erklären, daß die solchen Männern auferlegte Buße bloß ad cautelam gegeben sei, aber nicht um den Brauch abzuschaffen; denn die Sünde, wenn eine dabei ist, ist fremd der Tödtung des Excommunicirten, aber der Mörder könnte eine schlechte Absicht gehabt haben und in diesem Falle hätte er gesündigt, nicht durch die That, sondern durch diese seine Absicht. **) Und unmittelbar vorher, nachdem auf Kapitel 13 des Deuteronomiums, wo zur Tödtung der falschen Propheten und der Verführer zur Abgötterei aufgefördert wird, hingewiesen und der That des Matatias (Maccab. 1, 2), welcher einen Juden, der den Götzen opferte und den Abgesandten des zu solchem Opfer zwingenden Königs Antiochus tödtete, Erwähnung geschehen ist, heißt es im Decretalenrecht: daß, wenn schon vor der Ankunft Christi diese Vorschriften, auch auf eigene Autorität hin diejenigen zu tödten,

*) Polycraticus, c. 15, p. 512 ed. Migne: Porro tyrannum occidere non modo licitum est, sed aequum et justum. c. 18, 788; c. 20, 796. Vergleiche: Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg i. B. 1872. p. 478 ff.

**) Decret. p. 2, causa 23, q. 6, cap. 47.

welche sich der festgestellten Religion widersetzen, beobachtet worden sind, sie um so viel mehr beobachtet werden müßten, nachdem Christus mit seiner Ankunft uns ermahnt hat, sie nicht allein in Worten, sondern auch in Thaten zu erfüllen. *)

Aus zwei Gesichtspunkten, von dem der Volkssouveränität und von dem der päpstlichen Suprematie aus, lehrten die Jesuiten die Zulässigkeit des Tyrannenmordes. Molina stellte die geistliche Gewalt des Papstes wegen ihres übernatürlichen Zweckes gleichfalls über die weltliche und vindicirt darum jener das Recht, Könige abzusetzen, zwischen ihnen zu urtheilen, ihre Gesetze zu annulliren und sie mit geistlichen und peinlichen Strafen bis zur Bekriegung zu belegen. **) Salmeron behauptete, daß der Papst die Hinrichtung eines Fürsten befehlen könne, ***) und Valentia erklärt einen Fürsten, welcher die höchste Gewalt im Staate ungerechterweise usurpirt habe, für einen Tyrannen, welcher, wenn von keinem Höheren Hülfe zu erwarten sei, von jedem Beliebigen getödtet werden könne. Aber auch ein ganz legitimer Fürst, wenn er seine Macht zum Verderben des Staats mißbrauche, sei ein Tyrann und könne dann vom Tribunal des Staats zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden. †) Suarez unterscheidet zwischen beiden Arten von Tyrannen und schließt, daß ein Fürst, welcher durch den Papst, die Volksversammlung oder durch die Stände des Reichs abgesetzt worden ist und dennoch seine Gewalt festzuhalten sucht, zu einem Tyrannen der ersten Art werde, also von jedem Beliebigen getödtet werden könne. ††). Der vom Papst Gebannte, erklärt Busenbaum, kann überall getödtet werden, und beruft sich hierfür auf Gilliutius, Escobar und Diana, weil der Papst die Jurisdiction über die ganze Welt habe. †††)

*) Dec. p. 2, causa 23, q. 5, c. 32.

**) De just. et jure, tr. II, disp. 29.

***) Opp. IV, p. 3, tr. 4. p. 253.

†) Comment. theolog. t. III, disp. 5, quaest. 8, punct. 8.

††) Defensio, lib. VI, c. 4.

†††) Theol. Mor., Colon. 1733, t. II, p. 462.

Ähnlich oder ganz übereinstimmend lehrten Delrio, Azor, Keller, de Sales, Tanner, Tolet, Becanus, Hurtado, Gretser und Andere.

Da das Buch des Mariana im Zusammenhange mit dem Morde Heinrichs IV. im Jahre 1610 große Aufregung in Frankreich hervorrief und sowohl die Sorbonne dasselbe censurirte als auch das Parlament es zum Feuer verurtheilte, so sah sich General Aquaviva gezwungen, noch im Jahre 1610 ein Decret zu erlassen, worin es unter der Strafe der Excommunication und der Unfähigkeit zu allen Aemtern scheinbar verboten wird, daß Jemand aus der Gesellschaft, öffentlich oder privatim, in Verträgen oder durch Rath, oder gar in Büchern sich die Behauptung herausnehme, daß es irgend Jemandem, unter welchem Vorwand der Tyrannei auch immer, erlaubt sei, Könige oder Fürsten zu tödten oder deren Tödtung zu betreiben. *) Ursprünglich hieß es in der Formel des Decrets: „cuicumque personae“, später wurde diese Stelle, wie die Prager Ausgabe des Institutums zeigt, in „cuique personae“ corrigirt. Mit Recht erkennt in dieser Abänderung Monclar eine leise Abschwächung der ursprünglichen Fassung des Decrets, indem in dieser jeder Person, welche es auch immer sei, der Tyrannenmord verboten wurde, in der abgeänderten Formel aber nur jedem Beliebigen. **) Eine Zweideutigkeit liegt auch insofern in der Verfügung Aquaviva's, als er keineswegs anordnete, die negative Proposition, wonach der Tyrannenmord keiner Privatperson erlaubt sei, zu lehren, sondern nur verbot, die positive von der Zulässigkeit desselben auszusprechen.

Aber wie wenig es mit diesem Verbot Ernst gemeint war,

*) Inst. II, 5: ne quis nostrae Societatis publice vel privatim praelegendo seu consulendo, multo etiam minus libros conscribendo affirmare praesumat, licitum esse cuique (cuicumque?) personae, quocumque praetextu tyrannidis reges aut principes occidere seu mortem eis machinari.

**) In der angef. Schrift p. 336 ff.

erhellte am Besten daraus, daß auch nach wie vor die Gesellschaft den Tyrannenmord in ihren Schriften billigte. Hatte doch Aquaviva selbst die Mainzer Ausgabe des Buches von Mariana im Jahre 1605 und ebenso die Vertheidigung desselben durch Heissius im Jahre 1609 approbirt und die Dedication von Werken Salmeron's und Gretser's angenommen, worin dieselbe Lehre enthalten war. Aber auch noch nach dem von ihm erlassenen Verbot ließ er sich die Dedication von Schriften mit solchen Lehren gefallen, wie der Werke von Keller,*) Serier und Salas vom Jahre 1611. Vier Jahre nach dem Dekret erklärte das Orakel der Gesellschaft, Suarez, welcher gleichsam unter den Augen des Generals schrieb, daß diese Doctrin die gemeinsame Meinung aller Katholiken sei, daß Bellarmin und sie Alle (d. h. der gesammte Orden) darin einig seien.***) Doch ist von Bellarmin die charakteristische Aeußerung nicht zu vergessen, nämlich daß es keine Sache für Mönche oder andere Geistliche ist, zu morden . . . noch weniger ist es für sie, Könige meuchelmörderischer Weise zu tödten. Auch die Päpste pflegten es nicht in dieser Weise zu halten. Erst geben sie nur väterliche Verweise, alsdann excommuniciren sie, endlich entbinden sie die Unterthanen vom Eide der Treue und entsetzen den König nach Belieben seiner Würde und Autorität. Die Execution aber gehört Anderen.***) Und ebenso bestätigten Becanus, Coton, Richeome und Andere, daß bezüglich des Tyrannenmordes nur eine Meinung im Orden herrsche und daß dieß die Lehre des katholischen Glaubens und der allgemeinen christlichen Kirche

*) Keller, Rector des Jesuitencollegs in München, sammelte in seinem 1611 daselbst herausgegebenen „Tyrannicidium seu scitum catholicorum de tyranni internecione adversus Calviniani ministri calumnias“ eine große Zahl von Stellen jesuitischer Schriftsteller, welche den Tyrannenmord lehren.

***) Defens., l. VI, c. 4, n. 14: Sententiam communem . . . Bellarminus et nos omnes, qui in hac causa unum sumus.

****) Tract. de potest. R. P. in rebus temporalibus adv. Barclaium, c. VII, opp. VII, 876.

sei. Und in der That hat Rom auch niemals dieselbe verworfen. Sarpi machte die Bemerkung: „Niemals wird die römische Kurie die Doctrin der Jesuiten verurtheilen, denn es ist eines der obersten und größten Geheimnisse ihrer Herrschaft, diejenigen aus dem Wege zu räumen, die sich öffentlich unterstehen, sie nicht zu verehren, und diejenigen in Furcht und Unterwerfung zu halten, welche, wenn sie sich nicht fürchteten, etwas wagen würden.“*)

Juvenicus will das Decret des Aquaviva vom Jahre 1610 als eine specielle Gunst gegen Frankreich betrachtet wissen und sagt, daß es in Spanien und Portugal, wo die Gesellschaft nicht ähnlichen Angriffen ausgesetzt war, nicht publicirt wurde.**) Als am 26. Juni 1614 das Parlament ein Verbot des Buches von Suarez gegen König Jacob erließ, erneuerte Aquaviva am 1. August desselben Jahres sein Verbot, aber er approbirte trotzdem noch kurz vor seinem Tode die Schriften von Lorin und Lessius, welche wieder gegen dasselbe verstießen, und ein Jahr nach seinem Tode auch wirklich erschienen. —

Nicht anders ging es mit der Lehre von der päpstlichen geistlich-weltlichen Suprematie. Als Santarelli's berühmtes Buch in Frankreich wieder neue Unzufriedenheit mit dem Jesuitenorden erregt hatte, so erließ Vitelleschi am 13. August 1626 ein Decret, worin er verbot, über diese Materien mündlich und schriftlich, in öffentlichen Disputationen, in Vorlesungen oder in Schriften zu handeln, „damit alle Anlässe zur Beleidigung und zu Klagen von vornherein abgeschnitten würden“,***) aber schon ein Jahr darauf erschien ein Werk von Adam Tanner, auf Bevollmächtigung Vitelleschi's vom Provinzial der deutschen Provinz approbirt, worin dieselbe Doctrin wieder entwickelt wird. Vorgetragen wurde sie noch von Cornelius a Lapide 1627, von Lessius 1628, von

*) Brief an Le Schaffer vom 3. August 1610, Le Bret, Magazin II, 322.

**) Hist. Soc. Jesu, p. V, l. 12, nr. 94.

***) Inst. II, 6.

de Castro 1631, von Becanus 1633, von Escobar 1659 und von Anderen, ja bis auf den heutigen Tag.

Uebrigens hielt man auch in der protestantischen Literatur der damaligen Zeit und noch später am Nothrecht des Volks gegen die Tyrannei fest. Der Hugenotte Humbert Languet († 1581) sprach in seiner unter dem Namen Junius Brutus herausgegebenen Schrift „Vindiciae contra tyrannos“ aus, daß, wenn der König die wahre Religion unterdrücke, das Volk zum Widerstand gegen ihn und zu seiner Bestrafung aufgefordert sei, da Gott sage: Wer den Namen des Herrn nicht anruft, soll des Todes sterben. — Buchanan († 1582) und Milton lehrten, daß alle Gewalt vom Volk ausgehe, und erst durch das Volk auf die Fürsten übertragen sei, daß deßhalb das Volk, höher und mächtiger als der König, ihm, wenn er schlecht regiert, die Gewalt zu eben dem Zwecke wieder abfordern könne, zu welchem sie ihm übertragen worden, endlich, daß das Volk auch eine Strafgewalt über den König habe.*) Auf diese Gründe gestützt vertheidigte Milton die Hinrichtung Karls I. gegen Salmasius und antwortete auf dessen Frage, was er (Salmasius) in dieser Sache den Jesuiten antworten solle, in folgender Weise: „Du gestehst, daß ‚einige unter den Reformatoren‘, die Du nicht nennst, welche aber ich namhaft machen will, weil Du sagst ‚sie seien viel schlechter als die Jesuiten‘, nämlich Luther, Zwingli, Calvin, Bucer, Paräus und viele Andere mit ihnen, gelehrt haben: ein Tyrann müsse entfernt werden, wer aber ein Tyrann sei, hätten sie dem Urtheile der Weisen und Gelehrten übertragen.“**) Und in der That bei Melancthon, welcher hierin von der Denkart der Alten beherrscht wurde, findet sich in einem Brief an Vitus Theodor die Stelle: „Der englische Tyrann (Heinrich VIII.) hat Cromwell getödtet und denkt wieder

*) Bei Stahl, Philosophie des Rechts, 2. Aufl., Heidelberg 1847, I, 287.

**) Pro populo anglie. defensio, 1561. c. 1.

an eine Ehescheidung. Wie richtig heißt es in der Tragödie: „ein angenehmeres Opfer kann Gott nicht geschlachtet werden als ein Tyrann“! Möchte doch Gott einem tapferen Manne diesen Entschluß einflößen.“ *) Und noch einmal äußert derselbe in einem Schreiben an Myconius: „Ueber den englischen Nero mag ich nichts sagen; Gott verderbe diese Viper.“ **)

4) Aus der päpstlichen Suprematie in allen geistlichen wie weltlichen Dingen folgt auch das Recht einer peinlichen Strafgewalt. Wie über die Fürsten und Magistrate, so vindicirten sich die Päpste dasselbe nicht minder über die Völker und insbesondere zur Bestrafung des Abfalls vom Glauben oder dessen, was sie dafür erklärten. Innocenz III. ordnete den blutigen Kreuzzug gegen die Albigenser an und organisirte, nachdem hiezu schon unter Lucius III. zur Austilgung der Waldenser die ersten Schritte gemacht worden waren, das Tribunal der Inquisition. Seine Nachfolger haben das furchtbare Institut noch im Einzelnen ausgebildet und in seinen Strafbestimmungen verschärft, so namentlich Innocenz IV., welcher die Folter einführen ließ. Mehr als 50 Päpste haben in feierlichster Weise die Inquisition gepriesen und approbirt. Ja Leo X. bezeichnete es in seiner Bulle gegen Luther als ein Werk des heiligen Geistes, Ketzer zu verbrennen. Was das Papstrecht feststellte, haben die Kanonisten und Theologen seit Gratian und Thomas vertreten. Die Häretiker und Apostaten, sagt der Letztere, können zum Glauben gezwungen werden, ***) und er rechtfertigt die Verhängung der Todesstrafe über die Ketzer aus der Erwägung, daß es ein viel schwereres Verbrechen sei,

*) Corpus Reformatorum ed. Bretschneider, III, 1076: Anglicus Tyrannus Cromwellum interfecit et conatus divortium facere cum Juliacensi puella. Quam vere dixit ille in tragoedia: non gratiorem victimam Deo mactari posse quam Tyrannum. Utinam alicui forti viro Deus hanc mentem inserat.

**) ib. 1076 u. 1077: Deus hanc Echidnam perdat.

***) Summ. 2, 2, q. X, art. 8.